

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 10/92 vom 13. Februar 1992

Geschäftsverzeichnissrn. 246, 248 und 249

In Sachen : Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, und des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, am 24. Oktober 1990 und 5. November 1990 von Philippe Vande Castele und Mitklägern und am 6. November 1990 von Thierry Goris und Mitklägern erhoben

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand der klagen*

1. In einer Klageschrift, die mit am 24. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 25. Oktober 1990 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, beantragen Philippe Vande Castele, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Klamperdreef 7 in 2900 Schoten, Anne July, Landbauingenieur, Absolventin der Katholischen Universität Löwen, wohnhaft Au Frescheux in 5340 Gesves, und Eric Kenis, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, eingetragen in der Praktikantenliste des Rates der Architektenkammer für die Provinz Brabant, wohnhaft Brusselsesteenweg 134 in 3020 Winksele, Benoît Gillet, Kandidat-Zivilingenieur der Königlichen Militärschule, Offizier-Schüler des 141. Jahrgangs des Polytechnikums in der Fachrichtung Bauwesen, wohnhaft Rue Croix André 19 in 4550 Nandrin, und Dragan Lucic, Kandidat-Zivilingenieur der Königlichen Militärschule, Offizier-Schüler des 140. Jahrgangs des Polytechnikums in der Fachrichtung Bauwesen, wohnhaft Rue de l'Est 11 in 1030 Schaerbeek, die Nichtigerklärung

1° - des Artikels 1 §2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

hinzugefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

2° - des Artikels 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

3° - des Anhangs zum vorgenannten Gesetz vom 20. Februar 1939, hinzugefügt durch Artikel 3 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990,

4° - des Artikels 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 246 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 2/91 vom 7. Februar 1991 hat der Hof die von den ersten drei Klägern erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung der besagten Bestimmungen zurückgewiesen.

2. In einer Klageschrift, die mit am 5. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 6. November 1990 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, beantragen Philippe Vande Castele, Anne July, Eric Kenis, Benoît Gillet, Dragan Lucic, vorgenannt, und Didier Janssens de Varebeke, Chemie- und Agrarindustrieingenieur, Absolvent der Katholischen Universität Löwen, wohnhaft Harmoniestraat 42 in 2018 Antwerpen, die Nichtigerklärung

1° - des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, hinzugefügt durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten und abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

2° - des Artikels 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990,

3° - der impliziten Weigerung, (durch königlichen Erlaß) in die Aufzählung der Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Titel im Sinne des Artikels 1 a) des Anhangs zum vorgenannten Gesetz

- die aus der Königlichen Militärschule hervorgegangenen Zivilingenieure,
- die Landbauingenieure,
- die Chemie- und Agrarindustrieingenieure aufzunehmen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 248 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 2/91 vom 7. Februar 1991 hat der Hof die von den Klägern erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung dieser Bestimmungen und Weigerung zurückgewiesen.

3. In einer Klageschrift, die mit am 6. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 7. November 1990 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, beantragen Thierry Goris, Zivilingenieur für das Bauwesen, Absolvent der Katholischen Universität Löwen, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Chemin du Blocu 2 und 3 in 1430 Rebecq, Johnny Van Tomme, Zivilingenieur für das Bauwesen, Absolvent der Freien Universität Brüssel, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Lovenjoelsestraat 28 in 3366 Bierbeek, Patrick Bieghs, Zivilingenieur mit Fachrichtungen " Bau- und Pionierwesen/Fernmeldewesen ", eingetragen in der Liste der Architektenkammer, wohnhaft Peetersstraat 16A in 1830 Machelen, Johan Bel, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Donystraat 34 in 3300 Tienen, Dieter Degryse, Kandidat-Zivilingenieur der Königlichen Militärschule, Offizier-Schüler des 140. Jahrgangs des Polytechnikums, wohnhaft Kwadestraat 57 in 8800 Roeselare, die Nichtigerklärung

1° - des Artikels 1 §2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, hinzugefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

2° - des Artikels 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

3° - des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, hinzugefügt durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten und abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

4° - des Artikels 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

5° - des Artikels 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990,

6° - der impliziten Weigerung, die aus der Königlichen Militärschule hervorgegangenen Zivilingenieure in den Anhang zum vorgenannten Gesetz aufzunehmen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 249 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 246

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Am 31. Oktober 1990 haben die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter mit am 31. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 2. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 15. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz hinterlegt.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzuständigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die Kläger wurden mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof wurde die Klage mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 20. Dezember 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1990.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 248

Durch Anordnung vom 6. November 1990 hat der amtierende

Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Durch Anordnung des Vorsitzenden vom 8. November 1990 wurde die verhinderte Richterin I. Pétry durch den Richter D. André ersetzt.

Am 13. November 1990 haben die referierenden Richter D. André und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgeannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter übermittelt; dies erfolgte mit am 20. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, mit Ausnahme der Sendung an den Kläger D. Janssens de Varebeke, die mit dem Vermerk " abwesend - nicht abgeholt " zurückgekommen ist.

Mit am 5. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien einen Begründungsschriftsatz hinterlegt.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzuständigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die klagenden Parteien wurden mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof wurde die Klage mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 20. Dezember 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgeannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1990.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 246 und 248

Durch Anordnungen vom 19. Dezember 1990 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 246 und 248 verbunden.

Von dieser Verbindungsanordnung wurden die in Artikel 76 des Gesetzes über den Hof genannten Behörden und die

klagenden Parteien mit am 24. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. und 28. Dezember 1990 und am 2. und 3. Januar 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnungen vom 16. April 1991 und 17. September 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24. Oktober 1991 bzw. 24. April 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève zum Mitglied der Besetzung bestellt, der an die Stelle des gesetzmäßig verhinderten Richters K. Blanckaert getreten ist.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 249

Durch Anordnung vom 7. November 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Am 13. November 1990 haben die referierenden Richter D. André und F. Debaedts gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgeannten organisierenden Gesetzes über den Hof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter mit am 20. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 23. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 5. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzuständigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die klagenden Parteien wurden mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 24. und 28. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof wurde die Klage mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 20. Dezember 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgeannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt*

vom 29. Dezember 1990.

Durch Anordnungen vom 30. April 1991 und 24. Oktober 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. November 1991 bzw. 6. Mai 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève zum Mitglied der Besetzung bestellt, der an die Stelle des gesetzmäßig verhinderten Richters K. Blanckaert getreten ist.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 246, 248 und 249

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck " Association royale des ingénieurs civils issus de l'Ecole d'application de l'artillerie et du génie " (A.I.A.), mit Sitz Avenue de la Renaissance 30 in 1040 Brüssel, hat mit am 24. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive, vertreten durch den Minister für Unterrichtswesen und wissenschaftliche Forschung, mit Amtssitz Rue du Commerce 68A in 1040 Brüssel, hat mit am 31. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 1. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen übermittelt; dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 20. Februar 1991, die am 21., 22., 23. und 25. februar 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, mit Ausnahme der Sendungen an Th. Goris und D. Janssens de Varebeke, die sie nicht abholten, und an P. Bieghs, der nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt.

Der Ministerrat hat mit am 16. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die A.I.A. hat mit am 21. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

A. July und D. Janssens de Varebeke haben mit am 21. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Ph. Vande Casteele, E. Kenis, Th. Goris, J. Van Tomme, P. Bieghs und J. Bel haben mit am 21. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz

eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. November 1991 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssache 249 mit den Rechtssachen 246 und 248 verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung untersucht und sind die referierenden Richter diejenigen, die in der ersten beim Hof anhängig gemachten Rechtssache benannt worden sind.

Durch Anordnung vom 20. November 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt, was - vor der Verhandlung in der Hauptsache - die Prüfung der Zuständigkeit des Hofes betrifft, und die Sitzung auf den 12. Dezember 1991 anberaumt.

Von diesen Verbindungs- und Terminfestsetzungsanordnungen wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22., 26., 29. und 30. November 1991 und 2. Dezember 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden; die für E. Kenis bestimmte Sendung ist mit dem Vermerk " nicht abgeholt " zurückgekommen.

In der Sitzung vom 12. Dezember 1991

- erschienen
Ph. Vande Castele,
der Ministerrat, vertreten durch RA M. Mahieu, in
Brüssel zugelassen,
- haben die Richter M. Melchior und L. De Grève Bericht
erstattet,
- wurden Ph. Vande Castele und RA Mahieu angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen rechtsnormen*

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juni 1985 eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Titel im Bereich der Architektur sowie über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Wahrnehmung des Niederlassungsrechtes und des freien Dienstleistungsverkehrs angenommen.

Zur Durchführung dieser Richtlinie hat Belgien das Gesetz vom 4. Juli 1989 angenommen, dessen Artikel 1 den König dazu ermächtigt, durch im Ministerrat verhandelte königliche Erlasse die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten sowie diejenigen des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Gründung einer Architektenkammer nötigenfalls abzuändern, zu ergänzen und eventuell aufzuheben.

Der König hat am 6. Juli 1990 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Von diesem Datum an enthält Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 einen folgendermaßen lautenden Paragraphen 2:

" Unbeschadet der Artikel 7 und 12 des Gesetzes dürfen die Belgier und die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Belgien den Titel eines Architekten führen und den Beruf eines Architekten ausüben, wenn sie im Besitze eines Diploms, eines Zeugnisses oder eines anderen Titels, die im Anhang zu diesem Gesetz genannt werden, sind ".

Der Anhang zum Gesetz ist in Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 enthalten. Darin werden die jeweiligen Diplome, Zeugnisse oder anderen Titel, die zum Führen des Titels und Ausüben des Berufs eines Architekten in Belgien berechtigen, aufgeführt.

Dieser Anhang wurde durch den königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1990 abgeändert.

Abgesehen vom Universitätsdiplom eines Zivilingenieurs, das die Herren Goris und Van Tomme besitzen, berechtigen die Diplome und Zeugnisse der Kläger - Zeugnis der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule, Diplom eines Landbauingenieurs, Diplom eines Chemie- und Agrarindustrieingenieurs - nicht zum Führen des Titels und Ausüben des Berufs eines Architekten.

Das Universitätsdiplom eines Zivilingenieurs erlaubt das Führen des Titels und die Ausübung des Berufs eines Architekten nur dann, wenn diesem Diplom ein Praktikumszeugnis beiliegt, das von der Architektenkammer ausgestellt worden ist und zum Führen des Berufstitels eines Architekten berechtigt; ein ähnliches Erfordernis gilt nicht für die übrigen Diplome, die das Führen des Titels und die Ausübung des Berufs eines Architekten erlauben.

Der Staatsrat hat in seinem Urteil Nr. 37.308 vom 25. Juni 1991 den königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten für nichtig erklärt.

- A -

IV. *In rechtlicher beziehung*

A.1. Die Kläger behaupten in ihren Klageschriften, daß die angefochtenen Bestimmungen gesetzgeberischer Art seien und der Hof demzufolge dafür zuständig sei, sie für nichtig zu erklären. Wenn der Hof vom Gesetzgeber bestätigte Sondervollmachtenerlasse prüfen könne, so treffe dies um so mehr auf königliche Erlasse, die keiner Bestätigung durch den Gesetzgeber bedürfen, zu - so die Kläger.

A.2. In ihrem Interventionsschriftsatz bezeichnet die VoG " Association royale des ingénieurs civils issus de l'Ecole d'application de l'artillerie et du génie " die angefochtenen Bestimmungen als Gesetzesbestimmungen. Später, in einem Erwidernsschriftsatz, hat sie erklärt, sich den von den Klägern in deren Erwidernsschriftsatz dargelegten Argumenten anzuschließen.

A.3. Die Französische Gemeinschaftsexekutive ist der Meinung, die fraglichen Akte seien einfache königliche Erlasse. Deshalb entzögen sie sich dem Kompetenzbereich des Hofes im Sinne von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

A.4. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die angefochtenen Akte verordnender, nicht gesetzgeberischer Art seien. Demzufolge sei der Hof nicht dafür zuständig, über Klagen zu befinden, die die Nichtigerklärung solcher Akte bezweckten. Zur Unterstützung dieser These bringt der Ministerrat Argumente vor, die auf der Form der angefochtenen Akte, auf der gebundenen Beschaffenheit der Bestimmungen dieser Akte sowie auf der besonderen Art der durchgeführten Richtlinie beruhen.

Was die Form anbelangt, würde man feststellen, daß die angefochtenen Akte von der vollziehenden Gewalt ausgingen, weshalb sie grundsätzlich verordnender Art seien. Es gebe selbstverständlich keinen Anlaß dazu, auf Präzedenzfälle wie Gesetzesverordnungen und kraft der sogenannten Sondervollmachtenengesetze entstandene Erlasse zu verweisen; die gesetzgeberische Art der letztgenannten Erlasse sei übrigens bestreitbar.

Die angefochtenen Akte seien infolge eines Gesetzes entstanden, das den König dazu ermächtigte, die Durchführung einer Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Belgien zu sichern. Solche Ermächtigungsgesetze unterschieden sich von den Sondervollmachtenengesetzen. Ihre Eigenart bestehe namentlich darin, daß sie nicht zeitlich begrenzt seien. Dieser Umstand lasse sich durch den besonderen Charakter des Gegenstands der Ermächtigung erklären. Während ein Sondervollmachtenengesetz zum Zweck habe, während

einer beschränkten Zeitspanne verschiedene und sehr umfassende Angelegenheiten zu regeln, beziehe sich das Ermächtigungsgesetz hinsichtlich der Durchführung internationaler Verpflichtungen nur auf einen beschränkten Gegenstand, der darin bestehe, für Belgien verbindliche internationale oder europäische Vorschriften in belgisches Recht umzuwandeln und sie in der belgischen Rechtsordnung ein- bzw. durchzuführen. Der Unterschied zwischen beiden Ermächtigungsarten sei von Bedeutung. Hinsichtlich der Sondervollmachten verfüge der König über eine weitgehende Ermessensfreiheit, wenn es darum gehe, einem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Programm, das in dem Sondervollmachtengesetz selbst enthalten sei, rechtlichen Ausdruck zu verleihen. Hinsichtlich der in Ausführung eines Ermächtigungsgesetzes ergangenen königlichen Erlasse im Hinblick auf die Umwandlung, Ein- und Durchführung internationaler oder europäischer Vorschriften in der belgischen Rechtsordnung habe der König dagegen nur eine gebundene Zuständigkeit, eben wegen des Inhaltes der einzuführenden internationalen oder europäischen Vorschriften. Auf jeden Fall bleibe der Verordnungscharakter der königlichen Erlasse, auch wenn diese in Anwendung eines Sondervollmachtengesetzes ergangen seien, erhalten, abgesehen vom Bestätigungsgesetz.

Schließlich weist der Ministerrat darauf hin, daß der rechtliche Unterschied zwischen einer EG-Richtlinie - die hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses für die Mitgliedstaaten verbindlich ist, während ihnen die Freiheit überlassen wird, die Form und die einzusetzenden Mittel zu bestimmen - und einer EG-Verordnung - die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist - in der Praxis nicht so klar abgegrenzt sei, da gewisse Richtlinien wie diejenige, die durch die angefochtenen Akte durchgeführt werde, sehr genau seien und den Mitgliedstaaten nur eine symbolische Durchführungsaufgabe überließen. Auf einzelstaatlicher Ebene gehe es also lediglich darum, eine ausführende Rolle zu spielen. Daher delegiere der Gesetzgeber diese Rolle an die vollziehende Gewalt und sehe er keinerlei Bestätigung der ergangenen königlichen Erlasse vor.

A.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die Kläger, daß der Staatsrat sich bei den königlichen Erlassen, die internationale Bestimmungen durchführen, auf die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Ermächtigungsgesetz beschränke. Falls der Hof nicht zuständig sei, entzögen sich diese Erlasse deshalb jeglicher Prüfung wegen Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung oder der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften. Dies treffe auch dann zu, wenn der Staatsrat diesbezüglich eine präjudizielle Frage stellen würde, denn es sei - so die Kläger - nicht einzusehen, daß der Hof sich bei einer präjudiziellen Frage zu zuständig erklären sollte, bei einer Nichtigkeitsklage aber nicht. Übrigens sei kein einziges Argument dem Umstand zu entnehmen, daß sie nicht zu gelegener Zeit die Nichtigkeitsklärung des Ermächtigungsgesetzes beantragt hätten,

zumal in Anbetracht des lapidaren Wortlautes dieses Gesetzes.

A.6. In seinem Erwidierungsschriftsatz behauptet der Ministerrat, seine These werde durch das Urteil Nr. 2/91, das der Hof am 7. Februar 1991 in der Klage auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen verkundet hat, unterstützt.

- B -

B.1. Ein königlicher Erlaß, der kraft eines Gesetzes ergangen ist, das den König dazu ermächtigt, klar abgegrenzte Gesetzesbestimmungen in gewissem Maße abzuändern, zu ergänzen und eventuell aufzuheben, ist eine Handlung der vollziehenden Gewalt, die der in Artikel 107 der Verfassung vorgeschriebenen Prüfung unterliegt und gegen die bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats eine Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben werden kann.

Ein Gesetz, das die vollziehende Gewalt dazu ermächtigt, unter gewissen Umständen Bestimmungen gesetzgeberischer Art abzuändern, verleiht den im Rahmen einer solchen Ermächtigung getätigten Handlungen der vollziehenden Gewalt nämlich nicht die Eigenschaft von Gesetzgebungsakten im formellen Sinne. Ein solches Ermächtigungsgesetz beinhaltet übrigens keine vorherige und implizierte gesetzgeberische Bestätigung der zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Akte. Solche Handlungen können vom Hof nur dann geprüft werden, wenn sie Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes gewesen sind.

B.2. Die königlichen Erlasse vom 6. Juli 1990 und 3. Oktober 1990 sind Handlungen der vollziehenden Gewalt, auch wenn sie in Anwendung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 am Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten Änderungen vorgenommen haben.

Weder diese königlichen Erlasse noch die infolge dieser königlichen Erlasse am Gesetz vom 20. Februar 1939 vorgenommenen Änderungen sind Handlungen, die gemäß Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vom Hof für nichtig erklärt werden können.

B.3. Die Klagen auf Nichtigkeitserklärung der impliziten Weigerung, bestimmte Titel in die im Anhang zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten enthaltene Aufzählung aufzunehmen, können nicht angenommen werden. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erteilt dem Hof nämlich nicht die Zuständigkeit, eine Entscheidung zur impliziten Weigerung, eine gesetzgeberische oder verordnende Maßnahme zu ergreifen, für nichtig zu erklären.

Aus diesen gründen :

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry